



BÜRGERINFO

29. November 2018



MÖNCHWEILER

GEMEINDE

AMTSBLATT

Ausgabe 48



26. Mönchweiler Weihnachtsmarkt
in der Alemannenhalle

Samstag, 01.12.2018
13.00 - 18.00 Uhr

Sonntag, 02.12.2018
11.00 - 17.00 Uhr

ab 13.00 Uhr
KjG Mönchweiler
Adventsbasteln für Kinder

ab 11.00 Uhr
KjG Mönchweiler
Adventsbasteln für Kinder

14.00 Uhr
Eröffnung durch Herrn
Bürgermeister Fluck

Zahlreiche Verkaufsstände laden zum
Schauen, Verweilen und Kaufen ein. Hand-
arbeiten, Basteleien, Selbstgemachtes,
weihnachtliche Dekoration und vieles mehr
wird angeboten.

ca. 15.00 Uhr Nur am Samstag
Besuch des Nikolaus und
seines Begleiters Knecht
Ruprecht für die kleinen
Besucher des Weihnachts-
marktes

An beiden Tagen ist für Ihr leibliches Wohl
bestens gesorgt.

Die Aussteller und die Gemeinde freuen
sich auf Ihren Besuch.



*Wir in Mönchweiler
haben's schöner.*

*Wir in Mönchweiler
haben's schöner.*



Rathaus - Infos

Öffnungszeiten Wertstoffhof Obere Mühlenstraße

samstags: 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern

Apotheken-Notdienst

Samstag, 01.12.2018

Apothek im Haslach Villingen 07721/62941
Breslauer Straße16

Sonntag, 02.12.2018

Vita Apotheke Villingen
Neuer Markt 1 07721/990770

Arztpraxen

Praxis Dr. Ilona Stromberger,
Mühlenstr. 15 07721/72844
Praxis Dr. Gerhard Panis,
Albert-Schweitzer-Str. 20 07721/71160

Zahnarztpraxis

Gudrun Revellio,
Albert-Schweitzer-Str. 9 0 7721/70848

Hals-Nasen-Ohren-ärztlicher Dienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwennin-
gen (1. OG Hauptgebäude): Samstag, Sonntag, Feier-
tag von 10.00 bis 20.00 Uhr
(ohne Voranmeldung), 01806-077211

Allgemeinärztlicher Dienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwennin-
gen: Freitags von 16.00 bis 23.00 Uhr, Samstag, Sonn-
tag, Feiertag von 8.00 bis 23.00 Uhr
(ohne Voranmeldung), 116117

Kinderärztlicher Dienst

im Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwennin-
gen: Montag - Freitag von 19.00 - 21.00 Uhr, Samstag,
Sonntag, Feiertag von 9.00 bis 21.00 Uhr

Betreutes Wohnen zu Hause

und Hilfe in allen Lebenslagen 07721/20 63 964
Wenn Sie auf den Anrufbeantworter sprechen, wird
Ihr Anruf auf ein mobiles Telefon weiter geleitet!

Sprechstunden:

dienstags von 10.00 bis 12.00 Uhr
im evangelischen Pfarrhaus, Hindenburgstr. 23, Raum
der Diakoniestation

Ev. Sozialstation 07721/2060 590

Gemeinschaftsschule Mönchweiler

Innerdorf 11 07721/71896

Kinderhaus

Leiterinnenbüro 07721/9163431
Krippe 07721/9163413
Kindergarten 07721/9163372

Notrufe

Polizei 110
Polizeirevier Villingen 6010
Rettungsdienst 112
Krankentransport 07721/19 222
Stadtwerke, bei Störungen
Tag und Nacht: 40 50 44 44
Giftnotrufzentrale 0761/19240

Gemeindeverwaltung Mönchweiler

Hindenburgstr. 42, 78087 Mönchweiler
Telefon 07721/9480-0, Telefax 07721/9480-40
info@moenchweiler.de www.moenchweiler.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten im Bürgerbüro:

Montag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister

Rudolf Fluck 9480-10

Vorzimmer des Bürgermeisters

Beatrix Bayer 9480-11

Haupt- und Standesamt

Daniela Klimmt 9480-20

Elisabeth Bernhard 9480-23

Melde-/Pass-/Sozial- und Ordnungsamt

Redaktion Mitteilungsblatt

Arlene Müller 9480-21

Stabstelle Rathaus

Sebastian Duffner 9480-14

Rechnungsamt

Gebhard Flaig 9480-30

Elke Noe-Theise 9480-31

Gemeindekasse

Franziska Faller 9480-33

Bauamt

Berthold Fischer 9480-35

Sandra Armbruster 9480-36

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Mönchweiler,
Hindenburgstraße 42, 78087 Mönchweiler

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister Rudolf Fluck oder Stellvertreter.

Für den Anzeigenteil/Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Messkircher Str. 45, 78333 Stockach

Tel. 07771/93 17-11, Fax: 07771/93 17-40.

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de | Homepage: www.primo-stockach.de



Christbaumverkauf

Der alljährliche Christbaumverkauf der Gemeindeverwaltung findet in diesem Jahr am

**Samstag, 08.12.2018
von 11.00 - 12.00 Uhr**



im Bauhof, Kronenweg 4 statt.

Wie gewohnt werden während und nach dem Verkauf Essen und Getränke angeboten. In diesem Jahr wird die Bewirtung wieder von der Eisstock-Schützen-Gemeinschaft übernommen. Der Erlös aus dem Verkauf spendet die ESG der Kinderkrebsklinik in Freiburg.

Die Mitarbeiter des Bauhofs bieten den Kindern eine kleine Rundfahrt mit dem Schneepflug und dem „Gator“ an.

Die Christbäume können auch nach Hause geliefert werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie auch in diesem Jahr zahlreich von unserem reichhaltigen Angebot Gebrauch machen würden.

Ihre Gemeindeverwaltung

Winterdienst – Schnee bringt auch Pflichten

Die Gemeinde informiert:

sichere Straßen und Gehwege sind eine Gemeinschaftsaufgabe der Gemeinde und ihrer Bürger. Während die Gemeinde die Aufgabe hat, Straßen zu räumen und zu streuen, ist der Straßenanlieger für den Gehwegbereich verantwortlich. Zu diesen Gehwegflächen zählen auch Treppen oder die seitlichen Flächen am Rand einer Fahrbahn ohne baulichen Gehweg. Die Gehwegflächen sollten so geräumt und gestreut werden, dass zwei Fußgänger gefahrlos aneinander vorbei gehen können.

Die Gemeinde ist für die Straßen mit insgesamt 6 Personen aus dem Bauhof im Einsatz. Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßen nur von Räumfahrzeugen abgefahren werden können, wenn diese nicht von Anliegern zugeparkt sind.

Die Räum- und Streupflichtsatzung ist auf der Internetseite der Gemeinde Mönchweiler unter „Verwaltung-Satzungen“ einsehbar.

Gerade für ältere Bürger der Gemeinde ist diese Aufgabe ohne Unterstützung sehr schwierig oder gar nicht mehr zu bewältigen.

Wie kann dieses Problem gelöst werden?

Suchen Sie in Ihrer Nachbarschaft oder in sozialen Netzwerken nach Schaufel Helfern oder beauftragen Sie einen Dienstleister/Hausmeisterservice für den Winterdienst (entsprechende Adressen können Sie bei der Gemeinde-

verwaltung erfragen – Ansprechpartner Frau Bayer, Telefon 07721/9480-11, Mail info@moenchweiler.de).

In der heutigen Gesellschaft wird es immer wichtiger, Rücksicht auf hilfsbedürftige Menschen zu nehmen und diese nach Möglichkeit zu unterstützen. Deshalb würde sich die Gemeinde freuen, wenn sich freiwillige Helfer melden, die Privatpersonen beim Winterdienst unterstützen können. Ob Schüler/-innen, rüstige Renter/-innen oder auch Berufstätige dürfen sich hiermit angesprochen fühlen.

Die Gemeindeverwaltung wird dementsprechend vermitteln (Ansprechpartner Frau Bayer, Telefon 07721/9480-11, Mail info@moenchweiler.de).

Ihr Bürgermeister
Rudolf Fluck

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

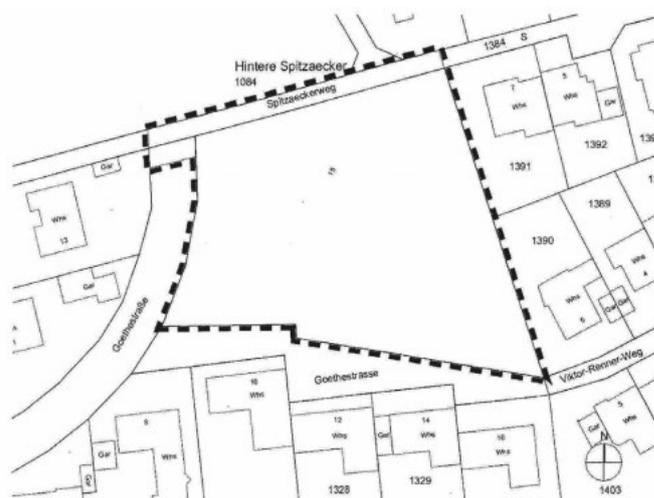
Bauleitplanung der Gemeinde Mönchweiler
Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften „Goethestraße- ehemaliger Kindergarten“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler hat am 11.10.2018 in öffentlicher Sitzung aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches- BauGB- vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht sowie §§ 26, 27 und 65 geändert, § 31a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), den Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften „Goethestraße- ehemaliger Kindergarten“ als Satzungen beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 11.10.2017 maßgebend.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan





samt örtlicher Bauvorschriften „Goethestraße -ehemaliger Kindergarten“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften mit der Begründung im Rathaus, Hindenburgstraße 42, in 78087 Mönchweiler während der üblichen Dienststunden einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan samt örtlicher Bauvorschriften mit der Begründung ist zu dem auf der Hornpage der Gemeinde Mönchweiler abrufbar. Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Mönchweiler geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
 - a.) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
 - b.) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber

der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. b geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. „

5. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend angepasst.

Mönchweiler, 22.11.2018

 Rudolf Fuchs
 Bürgermeister

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die gesamte Gemarkung der Gemeinde Mönchweiler mit Ausnahme der im Bereich Schoren liegenden Grundstücke Flst.-Nr. 1228, 1228/1, 1228/2, 1228/3, 1228/4, 1227, 1230, 1230/2 und 1230/1. Für die aufgeführten Grundstücke gilt die Wasserversorgungssatzung der Stadt St. Georgen. Grundlage ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mönchweiler und der Stadt St. Georgen vom 14./15. März 2001.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer,



alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.



§ 8

Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche -Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der -Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Abspernung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (3) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (4) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des §



99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Diejenigen Teile des Hausanschlusses, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Im Übrigen sind sie Teil der Anlage des Anschlussnehmers (§ 17).

(3) Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten Grundstücksanschlüsse für Grundstücke,

die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs. 4) zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und



unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.



§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesam-

ten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30

Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.



§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (UG), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine

Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (UG), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 35****Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36**Beitragsatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,19 Euro.

§ 37**Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Geneh-

migung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38**Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39**Ablösung**

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren**§ 40****Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42**Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	Q3=4	Q3 = 10	Q3=16	Verbundzähler
Euro/Monat	2,10 €	2,80 €	4,00 €	22,00 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.



§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,80 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,80 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 3,65 Euro.

§ 44

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats,

für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42, § 43 und § 47 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;



2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlicherhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde/Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Ge-

sundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend



gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 15.01.2009 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Mönchweiler, den 23.11.2018

Rudolf Fluck
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gemeinderatssitzung

Die Gemeindeverwaltung lädt hiermit zur nächsten öffentlichen Sitzung ein.

Sie findet statt am Donnerstag, den 06. Dezember 2018 um 19.00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses.

TOP **Beratungsgegenstand**

1. Anregungen aus der Bevölkerung
2. Protokoll der letzten Sitzung
3. Sanierung und Umbau Pfarrsaal zum Bürgerzentrum
Vorstellung Entwurfsplanung mit Kostenberechnung
4. Projektzuschlag des Ministeriums für Soziales und Integration „Innovationsprogramm Pflege 2018“
Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und nachhaltigen bezahlbaren Infrastruktur für Unterstützung und Betreuung in der Gemeinde
5. Satzungsänderung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege
6. Aufstockung Bürogebäude und Errichtung einer unbeleuchteten Werbeanlage, Flst. Nr. 1207/14, Waldstraße 14
7. Änderung der Abwassersatzung
8. Fragen aus der Bevölkerung
9. Bekanntgaben
10. Anfragen und Anregungen aus dem Gemeinderat

Rudolf Fluck, Bürgermeister

Kinderhaus

Seit einigen Monaten, bekommen die Kinder des Kinderhauses regelmäßig am Donnerstagvormittag Besuch von unserer Leseoma. Wenn um 9.30 Uhr mit einem Glöckchen die erste Leserunde eingeläutet wird, herrscht im Morgenkreis gleich Aufregung. „Oh, jetzt dürfen wir zur Leseoma!“ Der Andrang ist groß und so ist es gut, dass es immer zwei Leserunden gibt. Einmal für die älteren Kinder von ca. 5-6 Jahren und im Anschluss daran für die jüngeren Kinder von 3-4 Jahren. Mit Spannung werden die Geschichten und Bilderbücher von den Kindern verfolgt, die sich teils an den Jahreszeiten oder auch an aktuellen Themen orientieren. Wir freuen und schätzen es sehr, dass Frau Sabine Kaltenbach als „Leseoma“ diese wöchentliche Stunde bei uns im Kinderhaus verbringt!





Wettbewerb „Sparda-Impuls“ 2018: GMS Mönchweiler

Unsere Gemeinschaftsschule nimmt auch in diesem Jahr am Förderwettbewerb „Sparda-Impuls“ teil. Dieses Jahr stellt unsere Grundschule ein Projekt (Tanztheater „König der Löwen“) vor, welches die Kreativität und das „Wir-Gefühl“ unserer Grundschüler fördern soll.

Im Internet findet eine Abstimmung statt und durch Ihre Stimme können Sie uns helfen, einen möglichst guten Platz im Wettbewerb zu erzielen. So können wir mit Ihrer Hilfe **Fördergelder für unsere Grundschule** gewinnen.

Folgendermaßen können Sie uns unterstützen:

1. Besuchen Sie zwischen dem 13.11. und dem 10.12.2018 (17Uhr) die folgende Internetseite:

www.spardaimpuls.de/profile/gms-mönchweiler

2. Geben Sie Ihre Mobilfunknummer an und drücken Sie auf das Feld „Codes anfordern“.

3. Innerhalb von wenigen Sekunden erhalten Sie auf dem Handy 3 Codes, welche Sie nun unter der obigen Internetadresse eingeben können. Für jeden Code erhalten wir eine Stimme!
4. Wir freuen uns, wenn Sie auch weitere Leute für unseren Wettbewerb begeistern können. Jede Stimme zählt!

Hinweis: Für die empfangene SMS fallen keine Gebühren an und Ihre Nummer wird nicht für Werbezwecke verwendet!

Vielen Dank für Ihre Mithilfe! Wir sind gespannt...

Ihr Kollegium der GMS Mönchweiler



Nachrichten von anderen Behörden u. Einrichtungen

Der Augen-Bus kommt

Nicht überall im Ländlichen Raum sind Einrichtungen zur augenärztlichen Versorgung, insbesondere für schwer sehbehinderte und blinde Menschen, gut erreichbar. Aus diesem Grund haben die Klinik für Augenheilkunde des Universitätsklinikum Freiburg, die Blinden- und Sehbehindertenstiftung Südbaden, das Augennetz Südbaden und das Blindenheim Freiburg gemeinsam das Projekt „Augen-Bus“ ins Leben gerufen. Der Augen-Bus transportiert eine fahrbare augenärztliche Untersuchungseinrichtung und enthält eine Grundausstattung an Sehhilfen und weiteren Hilfsmitteln. Die Diagnostik, die Sehhilfenberatung sowie die Sozialberatung werden jeweils von einem oder mehreren kompetenten Ansprechpartnern übernommen. Der Augen-Bus wird in einem Rotationsverfahren an zentralen Punkten in Ortschaften für jeweils einen Tag zur Verfügung stehen, um dort Anlaufstelle für Menschen mit Erblindung/schwerer Sehbehinderung zu sein.

Am 04.12.2018 kommt der Augen-Bus nach Mönchweiler und macht dort im Wohn.Park (Betreutes Wohnen) in der Chaubeuilstr. 1/1 von 10.00 bis 16.00 Uhr Station.

Die Untersuchung und Beratung findet in barrierefreien Räumlichkeiten der teilnehmenden Ortschaften statt. Kernpunkt des Projektes ist die ambulante Beratung von Personen, die erblindet oder schwer sehbehindert sind. Der Service ist für Menschen gedacht, die durch ihren Wohnort in entlegenen Regionen keine Möglichkeit haben, eine zeitnahe Untersuchung in einem Fachzentrum für Augenheilkunde durchführen zu lassen.

Das Projekt wird durch die Katholische Hochschule Freiburg begleitet und durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg gefördert. Ziel des Projektes ist Versorgung von Patienten, die im ländlichen Raum Südbadens leben, erblindet sind oder an einer schweren Sehbehinderung leiden sowie eine wissenschaftlich begleitete Erforschung.

Blinde und schwer sehbehinderte Patienten können selbst oder über ihren Hausarzt einen Untersuchungs- und Beratungstermin vereinbaren.

Telefon: (0761) 21 11 99 8 33

Montag, Mittwoch, Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 16.00 Uhr

Weitere Informationen und die aktuellen Termine erfahren Sie im Internet unter www.augenbus.de

Wiedereinstieg kompakt

Workshops der Kontaktstelle Frau und Beruf

Wer nach der Familienphase wieder in den Beruf einsteigen will, braucht Orientierung – sowohl in Bezug auf die eigenen Fähigkeiten und Wünsche als auch in Hinblick auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts. Unter dem Motto „Wiedereinstieg kompakt“ bietet die Kontaktstelle Frau und Beruf Schwarzwald-Baar-Heuberg dazu im Dezember

zwei Workshops in der Bildungsakademie Rottweil an.

„Kompetenzen benennen“ ist das Thema des ersten Workshops am 4. Dezember. Unter pädagogischer Anleitung und im Austausch mit der Gruppe erarbeiten die Teilnehmerinnen ein individuelles Kompetenzprofil, das Persönlichkeitsmerkmale, Fähigkeiten und Interessen systematisch erfasst und damit optimal auf die Stellensuche vorbereitet.

„Erfolgreich bewerben“ heißt es dann am 6. Dezember. Im Workshop gibt es professionelle Tipps für alle Phasen und Formen der Bewerbung – angefangen bei der Analyse von Stellenausschreibungen über die Vorbereitung von Bewerbungsunterlagen bis hin zum Training fürs Vorstellungsgespräch.

Im Anschluss an die Workshops bietet die Kontaktstelle Frau und Beruf Einzelberatungen an, um konkrete berufliche und persönliche Zielsetzungen zu erarbeiten.

Die Termine im Überblick:

„Wiedereinstieg kompakt – Kompetenzen benennen“

Dienstag, 4.12.2018, 9 – 13 Uhr

Bildungsakademie Rottweil, Steinhauserstraße 18

Anmeldeschluss: 30.11.2018

Kostenbeitrag 20 Euro

„Wiedereinstieg kompakt – erfolgreich bewerben“

Donnerstag, 6.12.2018, 9 – 13 Uhr

Bildungsakademie Rottweil, Steinhauserstraße 18

Anmeldeschluss: 30.11.2018

Kostenfrei

Information und Anmeldung:

Kontaktstelle Frau und Beruf Schwarzwald-Baar-Heuberg
Tel. 07531/205-251

s.degani@frauundberuf-sbh.de

„Schmerz lass nach“ – eine Gruppe für Menschen mit chronischen Schmerzen

Schmerz ist eigentlich überlebenswichtig, ein Warnsignal unseres Körpers. Doch chronischer Schmerz, egal aus welchen Gründen er entstanden ist, kann das Leben komplett verändern. Mit einer neuen Selbsthilfegruppe soll interessierten Menschen mit chronischen Schmerzen jetzt geholfen werden, die Isolation und die Angst zu überwinden.

Zusammen ist es möglich, den Schmerz nicht mehr nur als Feind, sondern als Begleiter zu sehen. Wer an chronischen Schmerzen leidet, zieht sich oft aus der Gesellschaft zurück und verliert den Mut neue Kontakte zu knüpfen. Der tägliche Schmerz, die fehlende Kraft, oft auch starke Medikamente hindern daran, regelmäßig am sozialen Leben teilzunehmen. Es ist ein Teufelskreis, der bis zur völligen Isolation und Vereinsamung führen kann. Wer nicht immer und überall erreichbar und abrufbar ist, für den scheint kein Platz im heutigen Alltag zu sein. Der Lebensinhalt vieler Schmerzpatienten ist der tägliche Kampf gegen den Schmerz, für einen halbwegs erträglichen Tag. Gegenseitige Unterstützung und Verständnis sollen die Werte der Selbsthilfegruppe sein. Dabei sollen Erfahrungen ausgetauscht werden, zudem gibt es Infos über Hilfsmöglichkeiten und es werden



gemeinsame Aktivitäten geplant – immer im Rahmen der Möglichkeiten und der Kraft, die jeder der Teilnehmer hat.

Kontakt: Andrea Schippel, Mail: schmerz-selbsthilfe@outlook.de, Telefon: 0771/89770230, oder Selbsthilfekontaktstelle im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Stefanie Kaiser, Mail: S.Kaiser@Lrasbk.de, Telefon: 07721/9137165.

Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirchengemeinde Mönchweiler / Obereschach

Pfarramt, Hindenburgstraße 23,
Telefon: 71017, Fax 962335
Frau Pfarrerin Iris Roland, Tel.: 07721/9447100
E-Mail: moenchweiler@kbz.ekiba.de

Samstag, 01.12.2018

- 10:00 Uhr Erste Krippenspielprobe in Obereschach
- kath. St. Ulrich Kirche - Herzliche Einladung
an alle Kinder von 3-8 Jahren
- 14:00 Uhr Veranstaltung der Generationenbrücke -
Arche

Sonntag, 02.12.2018 1.Advent

- 10:00 Uhr Hauptgottesdienst mit Abendmahl (**Brot
glutenfrei**) - Eröffnung der 60. Aktion „Brot
für die Welt“ - in der Antoniuskirche

Montag, 03.12.2018

- 18:30 Uhr Singkreis Chorprobe - Arche

Dienstag, 04.12.2018

- 14:30 Uhr Betreuungsgruppe Diakonie - Arche

Mittwoch, 05.12.2018

- 17:00 Uhr Konfirmandenunterricht/Sternstundenvorbe-
reitung - Arche
- 17:00 Uhr Krippenspielprobe - Arche

Samstag, 08.12.2019

- 9:00 Uhr - ca. 16:00 Uhr Sternstunde im Advent - Kin-
dersamstag - Basten, spielen backen und Geschichten
hören für Kinder ab 5 Jahre
Anmeldung bis 03.12.2018 im Pfarramt

Musikalische Unterstützung gesucht

Für die Christmette am Heiligabend 21:30 Uhr wäre es schön eine besondere musikalische Begleitung zu haben. Wenn Sie ein Instrument spielen, das besonders zu unserem Motto „Stille Nacht, Heilige Nacht“ passt, freuen wir uns sehr, wenn Sie uns unterstützen. Bitte rufen Sie uns im Pfarramt an.

Wenn Sie ein Gespräch wünschen, seelsorgerliche Begleitung möchten oder auch nur eine Frage haben, rufen

Sie uns an oder vereinbaren einen Termin. Wir sind gerne für Sie da.

Öffnungszeiten:

Montag 10:00 - 11:30 Uhr
Mittwoch 17:00 - 18:00 Uhr
Freitag 9:30 - 11:00 Uhr

Sowie nach Vereinbarung!

Sie finden uns auch unter:

www.evangelisch-moenchweiler.de und <https://www.facebook.com/Evangelische-Kirchengemeinde-M%C3%B6nchweiler-298407260260284/>



Katholische Kirchengemeinde Mönchweiler

**Kath. Pfarramt St. Ulrich mit Hl. Geist Mönchweiler
St.-Ulrichs-Weg 6, VS-Obereschach**

Pfarrbüro 0 77 21 – 7 05 95

pfarramt-oe@kath-andereschach.de

Pfarrsekretärin: Klara Scherzinger:

Bürozeiten:

dienstags 9 - 11 Uhr und donnerstags 16 – 18 Uhr

Seelsorger:

Leitender Pfarrer in der Seelsorgeeinheit An der Eschach
Alexander Schleicher

E-Mail: alexander.schleicher@kath-andereschach.de

Telefon: 07728 - 2160002

Vikar Adalbert Mutuyisugi

Mail: adalbert.mutuyisugi@kath-andereschach.de

Mobil: 0179 4267491

Gemeindereferentin Sabine Preuß

Mail: sabine.preuss@kath-andereschach.de

Mobil: 0176 81634050

Diakon Stefan Fornal

Mail: stefan.fornal@kath-andereschach.de

Diakon Christian Müller-Heidt

Mail: christian.mueller-heidt@kath-andereschach.de

Homepage: www.kath-andereschach.de

UNSERE GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

Donnerstag, 29.11.2018

18.00 Rosenkranz

Sonntag, 02.12.2018 - 1. Advent

10.30 in Nh und Ka: Eucharistiefeier

Donnerstag, 06.12.2018

18.00 Rosenkranz

Sonntag, 09.12.2018 - 2. Advent

10.30 Eucharistiefeier -

Vorstellung der Kommunionkinder

Wir beten für Pater Norbert Schlegel, Hedwig Hofbauer, Irmgard Wagner

20.00 in Kö: Ökumenischer Taizé-Gottesdienst
(Brüdergemeinde)



Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Mönchweiler

Unsere Termine:

Sonntag, 02.12.2018

10.00 Uhr Abendmahlstottesdienst, parallel: Möwekids
17.00 Uhr Probe Weihnachtsmusical

Mittwoch, 05.12.2018

09.30 Uhr Krabbelgruppe (0-3 Jahre)
17.00 Uhr Jungschar (9-12 Jahre)
19.00 Uhr Teeny (13-16 Jahre)

Freitag, 07.12.2018

15.00 Uhr 55 Plus

Samstag, 08.12.2018

19.00 Uhr Jugendkreis „Connect“

Zu allen Gemeindeveranstaltungen und Gruppen sind Besucher und Gäste immer recht herzlich eingeladen. Wenn Sie Glaubens- oder Lebensfragen bewegen oder wenn Sie uns kennenlernen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

Kontakt:

Gemeindehaus Am Weiherdamm 2
Tel. Nr. 07721/ 62635
oder Harry Blank,
Gemeindepastor der EFG in Mönchweiler
Tel. Nr. 07721/9166901
pastorefgmoenchweiler@gmail.com
www.efg-mw.de



Vereinsnachrichten



Eisstockschießen Gemeinschaft

ESG Mönchweiler

Am Samstag den 08.12.2018 findet das „Bradelschießen“ auf Sommerbahnen statt. Beginn ist um 16.00 Uhr. Zum Abend gibt es dann einen deftigen Spießbraten. Im Vereinsheim liegt eine Anmelde-Liste aus. Anmelde-schluss ist der 04.12.2018

Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.



Fußball-Club Mönchweiler

Platzwart gesucht !!!!!

Der FC Mönchweiler sucht ab der Saison 19/20 (Juni 2019) einen neuen Platzwart. Nähere Informationen zum Aufgabenfeld und Vergütung unter Tel. 0772194700.



Freiwillige Feuerwehr Mönchweiler

Monatsprobe

Am Dienstag, den 04.12.18 findet die nächste Monatsprobe statt. Beginn ist um 19 Uhr im Gerätehaus.

Weihnachtsfeier

Alle Wanderer, welche sich zur Weihnachtsfeier am Freitag, den 07.12.18 im Ackerloch-Grillschopf angemeldet haben, treffen sich zum Abmarsch um 18 Uhr am Zeyko-Parkplatz. Die Nicht-Wanderer treffen sich um 19:30 Uhr am Gerätehaus zur Abfahrt.

Florianshexle

Die Florianshexle treffen sich zum nächsten Stammtischabend am Freitag, den 30.11.2018 um 19:30 Uhr im Gasthaus Adler.



LandFrauen Verein Villingen-Land

Zur **Weihnachtsfeier** laden die LandFrauen Villingen-Land am Donnerstag **6. Dezember** um 14 Uhr ins Gasthaus Sonne in VS-Obereschach ein. Unter anderem hält der Botaniker, Gärtner und Fotograf Heinz Dieter Meier aus Konstanz einen Vortrag mit Digital-Schau über „**Neufundland – Eisberge, Elche und Wale, Orchideen und alpine Pflanzen**“. Neufundland ist immer noch ein Geheimtipp für Individualisten, Abenteurer und Naturliebhaber. Sie finden hier wilde Felsenküsten mit tief eingeschnittenen Fjorden und zerstreuten Inseln, windverwehte Moore und Hochebenen, unendliche Wälder, Reviere für Elche und Schwarzbären, Lachsflüsse und Seen. Einsame Leuchttürme und malerische Fischerdörfer das maritime Ambiente sind allgegenwärtig. Aufgrund der kurzen Früh- lings- und Sommerzeit blüht hier fast alles gleichzeitig. Auf dem Weg zu ihren Futtergründen in der Arktis ziehen unzählige Wale aus der Karibik kommend an Neufundland vorbei und sind hier zu beobachten. Gäste sind herzlich willkommen!

LandFrauen-Kontakt für Mönchweiler:

Stellv. Vorsitzende Elke Linhard, Telefon 0157-54895965.



Tischtennis Sport-Verein Mönchweiler

Fr. 30.11.2018

20:00 Herren Kreisklasse B

TV Grüningen II TTSV Mönchweiler IV

Sa. 01.12.2018

15:30 Herren Landesliga

TUS Hüfingen TTSV Mönchweiler

16:00 Herren Kreisklasse A

RV Erdmannsweiler II TTSV Mönchweiler III



Turnverein Mönchweiler

Aerobic Gruppe Sabine Kübler

Am 30.11.2018 findet unsere diesjährige Weihnachtsfeier im Hexenweiher in Donaueschingen statt. Treffpunkt ist um 18.30 Uhr am Kinderhaus Mönchweiler.

Liebe Grüße Sabine



GENERATIONENBRÜCKE Mönchweiler

Selbsthilfegruppe Depression und Angst

Samstag 01. Dezember 2018

14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Gemeindehaus ARCHE, 1. OG

Am Kirchplatz 4

78087 Mönchweiler

Wir laden herzlich ein zu einem

Runden Tisch mit Betroffenen für Betroffene von Depressionen und Angst

Wir, Betroffene und/oder Angehörige von Betroffenen, werden Erfahrungen und Meinungen in lockerer Runde austauschen, wie Sie mit der Belastung umgehen.

Karin Lehmann, Elke Kreppein, Marita Springmann
Orga-Team der SHG
Tel. 0174 9471747, karinleh@web.de

MERKEN - DENKEN - ERINNERN

Heitere Gedächtnisspiele in geselliger Runde für Bewohner des Wohnparks, Angehörige und Interessierte

Wann: Immer Donnerstags von 10.30 Uhr - 11.30 Uhr

Anmeldung bei Ulrike Pfaff-Polaczek

Tel. 07721/73173

Gemeinsames Handarbeiten im Wohnpark Chabeuilsstr.1/1

gemütlich und produktiv

Nächste Termine:

am 22.11.2018 um 14.30 Uhr und

am 06.12.2018 um 14.30 Uhr

Annerose Häslar

Tel. 07721/916 0606, mobil 0173 7523 253

E-mail Adresse haeslera@gmx.de

Die GENERATIONENBRÜCKE wünscht Ihnen viel Vergnügen!

Adventskaffee im Wohn.Park | 13. Dezember ab 14:30 Uhr | im Veranstaltungsraum (Aufzug 8)

Zu einem gemütlichen Adventskaffee laden wir alle Bewohner des Wohn.Park und interessierte ältere Bürgerinnen und Bürger aus Mönchweiler sehr herzlich ein. Wir bieten Selbstgebackenes, wie es zu dieser Zeit der Brauch ist und freuen uns auf interessante Gespräche mit Ihnen.

Sollten Sie einen Fahrdienst zum Wohn.Park brauchen, melden Sie sich bitte bei mir rechtzeitig.

Für die GENERATIONENBRÜCKE Mönchweiler e.V.

Armin Frank, 1. Vorsitzender

Telefon 40 98 59 , ArminFrank@gmx.com



PANFORTE: GEWÜRZKUCHEN - GANZ WIE IN BELLA ITALIA

ZUTATEN

FÜR 12 KUCHENSTÜCKE

100 g Haselnüsse, geschält
150 g Walnüsse
100 g Pinienkerne
250 g Mandeln, geschält
150 g getrocknete Feigen
300 g gemischte kandierte Früchte
2 EL Mehl
100 g Kakaopulver
150 g Akazien- oder Pinienhonig
150 g Puderzucker
Oblaten zum Auslegen der Form,
0,5 Tl Zimtpulver
1 Prise Nelkenpulver
1 Prise Korianderpulver
1 Prise Ingwerpulver
1 Prise frisch geriebener Muskat
weißer Pfeffer

TIPPS & TRICKS

Panforte ist ein italienischer (Weihnachts)kuchen bzw. ein süßes Gebäck, der/das ursprünglich aus der Toskana kommt, genauer gesagt, aus der Stadt Siena. Übersetzt heißt Panforte „starkes Brot“ und ist mittlerweile in Italien das ganze Jahr über erhältlich. Doch nur in Siena hat man den heiligen Laurentius zum Schutzheiligen des Panforte gewählt! Die herzhaft-süße Mischung aus zahlreichen Nüssen und Trockenfrüchten ist das gewisse Etwas, das dieses Backwerk auszeichnet. Man kann Panforte auch gut aufbewahren: Eventuell in kleine Stücke, Streifen oder Rauten schneiden, in einem verschlossenen Gefäß hält es sich bis zu 3 Wochen.



ZUBEREITUNG

Mandeln, Nüsse und Pinienkerne In einer großen Pfanne ohne Fett anrösten - bis sie duften. Danach abkühlen lassen und kleinhacken.

Die getrockneten Feigen und kandierten Früchte in kleine Stücke schneiden und diese in eine Schüssel legen, Mandeln, Nüsse, Pinienkerne, Kakao, die Gewürze und das Mehl dazugeben, alles gut durchmischen.

Honig und den Puderzucker in eine feuerfeste Schüssel füllen und so in ein Wasserbad geben. Honig so lange rühren, bis er geschmolzen ist und sich gut mit dem Puderzucker verbunden hat.

Eine flache Form (eckig oder rund, je nach Oblaten) mit Butter einstreichen, mit Oblaten auslegen.

Die Nussmischung und die Honig-Puderzucker-Mischung miteinander verrühren, 2 EL Wasser hinzu und alles zu einer glatten Masse rühren. Diesen Teig auf die Oblate geben und glatt streichen.

Für etwa eine halbe Stunde im vorgeheizten Backofen bei 150 Grad backen.

Zum Schluss das Panforte aus der Form lösen, abkühlen lassen und mit etwas Puderzucker bestäuben.





BADEPARADIES
SCHWARZWALD
Titisee

ZEIT *schenken*



PALAIS VITAL

SPA- & Saunawelt
auf höchstem Niveau

über 6.000 m² neue Wellnessfläche

verwöhnt Sie mit „Vital-Pools“,
Ruhe, Erholung, gastronomischen
Köstlichkeiten und vielem mehr!

VENUS SKYLounge

exklusive SPA- und Vitallounge
ausschließlich für Damen.

WELT DER SAUNEN

liebevoll eingerichtete Saunen
schenken Ihnen Kraft und fördern
Ihr Wohlbefinden.

www.badeparadies-schwarzwald.de

ANZEIGENAUFTRAG

Mindestgröße der Anzeige 90 x 30 mm

Bitte beachten Sie:
Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt bearbeitet werden.

JA, ICH MÖCHTE EINE ANZEIGE IN FOLGENDEN AUSGABEN BUCHEN

1. AUSGABE

2. AUSGABE

3. AUSGABE

4. AUSGABE

5. AUSGABE

6. AUSGABE

MEINE ANZEIGE SOLL IN KALENDERWOCHE ERSCHEINEN: Bitte ankreuzen!

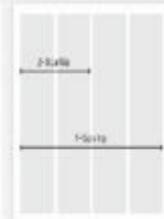
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48	49	50	51					

ANZEIGENTEXT: Bitte lesbar schreiben!

Höhe: _____

Breite: 2 spaltig (90 mm)
 4 spaltig (184 mm)

Farbe: schwarz-weiß
 vierfarbig



KONTAKT:

VORNAME/ NACHNAME*

FIRMA*

STRASSE*

PLZ/ ORT*

TELEFON/ MOBIL*

TR / FAX

E-MAIL *

ABBUCHUNGSMÄCHTIGUNG:

- Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankinzug laut angegebener Kontonummer.
- Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen.

KONTONUMMER

BIC

IBAN

AUFTRAG ERTEILT!

DATUM

UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)

Folgende Angaben benötigen wir bei jedem Anzeigenauftrag:

- Erscheinungsort
- Erscheinungstermin
- Anzeigengröße
- Rechnungsanschrift / Kundennummer
- Bankverbindung
- Telefonnummer für evtl. Rückfragen



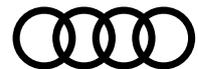
FIS SKISPRUNG WELTCUP TITISEE-NEUSTADT



FIS Title Sponsor



FIS Presenting Sponsor



Audi

HOCHFIRSTSCHANZE

7.12.-9.12.2018

Viessmann
FIS Skisprung Weltcup
Damen und Herren



www.weltcupskispringen.de

Hauptsponsoren



Regionalsponsoren



waldorf[®]
▶▶▶ technik

- **Mechatroniker (w/m)**
einschlägige Erfahrungen im Maschinenbau
- **Industriemechaniker (w/m)**
für die Montage von Baugruppen und Anlagen nach Zeichnung
- **CNC-Fräser Heidenhain (w/m)**
zur Einzelteillfertigung mit Programmierkenntnissen
- **Servicetechniker (w/m)**
Wartung, Instandhaltung, Inbetriebnahme unserer Automationsanlagen

Werden Sie Teil von uns!

Waldorf Technik GmbH

Personalabteilung | Susanne Gäbler
Richard-Stocker-Str. 12 | 78234 Engen | ☎ 07733 9464-13
jobs@waldorf-technik.de www.waldorf-technik.de



Die Bestatterin

CORDULA SCHWARZWÄLDER

Alle Leistungen rund um die würdevolle Bestattung.
... damit Ihnen die Zeit für den Abschied bleibt ...

Tel. 07725 915 629-0, Mobil 0174 999 56 65
78126 Königsfeld, Stellwaldstr. 4
info@bestattungen-koenigsfeld.de
www.bestattungen-koenigsfeld.de

Hartholzbriketts-Herdholz

mit Zufuhr zu verkaufen.

Telefon 0170 - 2 87 82 67, www.benz-holz.de



Einbaumöbel • Zimmertüren • Bodenbeläge

👤	Sven Bernauer Schreiner / staatl. gepr. Holztechniker	📍	78183 Hüfingen
✉	info@splintholz.com	☎	0771 176 30 794
🌐	www.splintholz.com	📱	0172 37 50 833

STEINMETZWERKSTATT
DIETER HANKE
Grabmale / Natursteine / Bronzeartikel
Kunst für Haus und Garten
Tel. 07724/91091 Fax 91092
Feldbergstr. 9, 78112 St. Georgen
www.hanke-stein.de

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi

Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

*Selbstständige Beraterin
für Pampered Chef*

JENNY BARDOS

Mobil: +49 (0)175 2000001
E-Mail: jennybardos79@gmail.com
Web: bardos.shop-pamperedchef.de

Verwandeln Sie Ihren Ofen in einen Steinofen!

waldorf[®]
▶▶▶ technik

- **Entwicklungsingenieur/in**
(Automatisierungstechnik, Elektrotechnik, Mechatronik o.Ä.) als SPS-Programmierer – Embedded Systems (B&R, Siemens)
- **Projektmanager/in**
gesamte Abwicklung von Auftragseingang bis zur Abnahme unserer internationalen Kunden
- **Technische/r Produktdesigner/in**
zur Unterstützung unserer Konstruktion
- **Inbetriebnehmer/in**
Endabnahme unserer Automationsanlagen

Werden Sie Teil von uns!

Waldorf Technik GmbH

Personalabteilung | Susanne Gäbler
Richard-Stocker-Str. 12 | 78234 Engen | ☎ 07733 9464-13
jobs@waldorf-technik.de www.waldorf-technik.de